

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 14 (1960)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

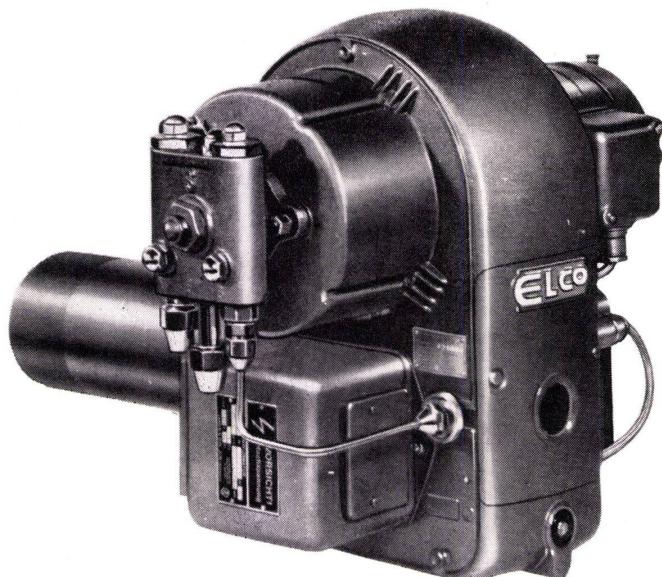
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**OELFEUERUNGEN**

Elco-Ölfeuerungen werden überall dort gewünscht und mit bestem Erfolg eingebaut, wo Wert auf eine absolut zuverlässige und sparsame Wärmequelle gelegt wird.

Ein gut ausgebauter Service garantiert Ihnen beste Bedienung.

ELCO OELFEUERUNGEN AG

Zürich Militärstraße 76 Telefon 051 25 07 51

Aarau, Basel, Biel, Burgdorf, Chur, Frauenfeld, Genève, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuchâtel, Neuhausen, Sierre, Solothurn, St. Gallen, Thun, Uznach, Winterthur, Zug, Vilters

ELOXA der Rolladen von Klasse

(aus anodisch oxydiertem Leichtmetall)

Vorteile: Solid und zuverlässig – Aufgerollt, kleiner Platzbedarf im Kasten – Kinderleicht und lärmfrei bedienbar – Neue Modelle sind lärmfrei selbst bei starkem Wind – Läden bis zu 7 Quadratmeter Fläche benötigen keine Hilfsfederwalzen – Die Lamellen sind nicht bloß mit Farbe überzogen, sondern eloxiert (chem.-elektr. Bad-Verfahren) – Beste Kältesolation im Winter, hervorragende Kühlung im Sommer durch Reflexion der Wärmestrahlen des blanken, eloxierten Aluminiums – Eignet sich für Bauten im Hochgebirge wie für solche am Meer und in tropischen Zonen – Über 20 lichtechte Farben stehen zur Verfügung, vom dezenten leichten Grau oder Beige bis zu den reichsten Farbtönen; auch zweifarbig, gestreift – Die zugehörenden äußeren Eisenteile sind nicht bloß mit Farbe gestrichen, sondern feuerverzinkt – Der ELOXA-Rolladen an Bauten bewahrt sein farbenfrohes Cachet jahrzehntelang ohne Unterhalt und ohne periodische Neuanstriche – Muster in Baumusterzentrale Zürich.



**Rolladenfabrik Estoppey S.A.
Lausanne**

Pl. Tunnel 15, Tel. 021/22 19 97



**Normen
vereinfachen und
verbilligen das Bauen**

Göhner Normen

**die beste
Garantie für Qualität**

Ernst Göhner AG, Zürich
Hegibachstrasse 47
Telefon 051 / 24 17 80
Vertretungen in
Bern, Basel, St.Gallen, Zug
Biel, Genève, Lugano

Fenster 221 Norm-Typen,
Türen 326 Norm-Typen,
Luftschutzfenster + -Türen,
Garderoben- + Toilettenschränke,
Kombi-Einbauküchen,
Carda-Schwingflügelfenster.

Verlangen Sie unsere Masslisten
und Prospekte. Besuchen
Sie unsere Fabrikausstellung.

G1



Der Neo-Corona-Griff

Eine formliche Neuschöpfung von KWC unter Respektierung der beliebten Neoformen.

Auswechselbarkeit mit den bisherigen Kreuzgriffen gewährleistet.
Erstklassige Kunststoffqualität —
vollständig isolierend.

NEO
CORONA



Aktiengesellschaft
Karrer, Weber & Cie., Unterkulm b/Aarau
Armaturenfabrik-Metallgießerei
Telefon 064/381 44

staunen davon Kenntnis nehmen, daß der Aargau kein kantonales Hochbau- und Planungsgesetz besitzt. Das vor 100 Jahren erlassene sogenannte «Baugesetz» ist ein reines Straßen- und Wasserbaugesetz. Ein vor zehn Jahren von Herrn Oberrichter Dr. Buser verfaßter Entwurf zu einem eigentlichen kantonalen Planungsgesetz konnte nicht weiterverfolgt werden, da keine Aussicht bestand, hiefür in der Volksabstimmung eine zustimmende Mehrheit zu erzielen. Ob die Sachlage seither wesentlich geändert hat, muß bezweifelt werden. Die aargauischen Gemeinden besitzen eine sehr ausgeprägte Autonomie. Diese ist ein tragender Pfeiler unseres Staatswesens, der nicht ohne Not angemagt werden darf. Jede kantonale Gesetzgebung bedeutet aber einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Der Weg sollte nur beschritten werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit hiefür vorliegt.

Dieses Voraussetzung ist auf dem Gebiete des Baurechtes und des Baupolizeirechtes unseres Erachtens kaum gegeben. Hier können die aargauischen Gemeinden kraft ihrer Autonomie, gestützt durch eine vor bald 40 Jahren weitsichtig konzipierte kantonale Rahmengesetzgebung und geschützt durch eine strenge und konsequente regierungsrätliche Rekurspraxis, kommunale Regelungen schaffen, die den heutigen Anforderungen genügen und die bei veränderten Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeiten angepaßt werden können.

Nachdem die Baugesetzgebung im Kanton Aargau eine kommunale Domäne ist, fehlen kantonale Bestimmungen über die Lösung interkommunaler Planungs- und Bauprobleme. Auf unser Thema angewendet, bedeutet das schlicht und einfach: Kantionale Rechtsvorschriften über die Durchführung von Regionalplanungen bestehen im Aargau nicht! Trotzdem ist der Begriff der Regionalplanung im kantonalen Recht heute verankert. So bestimmt zum Beispiel § 1 der regierungsrätlichen Bodenverbesserungsverordnung vom 21. Juni 1957: Auf die Belange des Natur- und Heimatschutzes, des Wasserhaushaltes sowie der Orts- und Regionalplanung ist Rücksicht zu nehmen.

Wir stehen also vor der wohl überraschenden Tatsache, daß im Aargau zwar kantonale Normen über die Durchführung von Regionalplanungen fehlen, daß jedoch der Begriff der Regionalplanung allgemein anerkannt und selbst in die Gesetzgebung eingegangen ist. Es bedeutet das die staatliche Anerkennung der von den aargauischen Regionalplanungsgruppen geleisteten wertvollen Arbeit.

Da im Aargau die Regionalplanungen nicht von Staates wegen verfügt und durchgeführt werden können, bleibt nur der freiwillige Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu diesem Zweck. Dieser Weg ist beschritten worden. Die nach Ende des letzten Krieges einsetzende starke Bautätigkeit ließ verschiedeneorts rasch die Einsicht reifen, daß die sich häufenden Probleme nicht mehr auf communaler Ebene gelöst werden können, daß also eine regionale Planung unerlässlich

geworden sei. So schrieb der Gemeinderat Aarau am 28. September 1945 dem Regierungsrat folgendes: Die beängstigende und oft ziellose Art der Bebauung von wertvollem Baugelände in den Außengemeinden von Aarau, ohne Rücksicht auf eine erstrebenswerte Erhaltung eines in sich geschlossenen Ortsganzen und auf die künftigen Anforderungen des Verkehrs, veranlaßt den Gemeinderat der Stadt Aarau, Sie zu ersuchen, möglichst bald Richtlinien für die Erstellung eines Gesamtbebauungsplanes von Aarau und Umgebung aufzustellen.

Nach weitern Ausführungen über die Notwendigkeit einer überkommunalen Behandlung der Planungsprobleme wird ausgeführt: Unsere Erkundigungen bei einzelnen Nachbargemeinden haben ergeben, daß diese eine Regionalplanung ebenfalls sehr begrüßen würden.

Diese Feststellung ist von entscheidender Wichtigkeit. Die Gemeinderäte haben miteinander Fühlung aufgenommen und sind zur Erkenntnis gelangt, daß sie gemeinsam an eine neue Aufgabe herantreten müssen. Mag auch im übrigen, wie sich aus den heute schon leicht verstaubten Akten mit aller Deutlichkeit ergibt, der einzuschlagende Weg in formeller und materieller Hinsicht noch völlig im Dunkeln gelegen haben.

Ungefähr gleichzeitig, am 2. April 1946, hat sich Herr Dr. Killer, unser heutiger Präsident, im gleichen Sinne an die Gemeindebehörden von Baden und Umgebung gewandt. Es handelte sich um eine verdienstvolle, durchaus private Initiative. Um mehr Wirkung zu erzielen, hat der Initiant, wie er in einem orientierenden Schreiben an die kantonale Baudirektion freimütig bekennen, das Briefpapier der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz verwendet und nicht als Privatmann, sondern als Vorstandsmitglied unterzeichnet! Wir sehen, die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz besaß schon damals Ansehen und Gewicht, und die Gemeindebehörden von Baden und Umgebung waren offenbar vor 15 Jahren von der Notwendigkeit einer regionalen Planung noch nicht so überzeugt wie diejenigen von Aarau. Auf alle Fälle ist es dann in beiden Regionen entscheidend vorwärtsgegangen. Nach gewissen Überlegungsfristen, die für die Abklärung der zweckmäßigen Organisationsform, die Ausarbeitung des Programmes und des Kostenvoranschlages und die Sicherstellung der Finanzierung unerlässlich waren, ist im Frühjahr 1947 die Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung und im Herbst 1949 die Regionalgruppe Aarau und Umgebung gegründet worden.

Die Regionalplanungsgruppe Baden ist als privatrechtlicher Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizer Zivilgesetzbuches organisiert. Die Mitgliedschaft kann von den Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie von privaten, juristischen und natürlichen Personen erworben werden. Organe sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Revisoren.

Der Vorstand besteht aus den abgeordneten Gemeindevertretern und aus den von der Vereinsversamm-